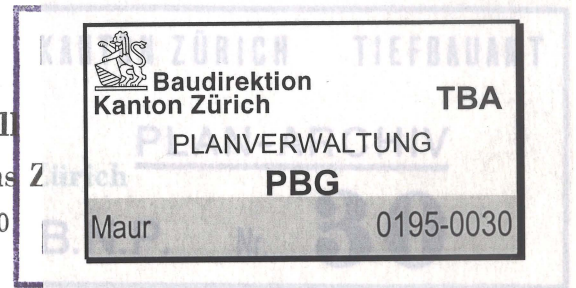


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 9. September 1970



**4362. Bau- und Niveaulinien.** Am 19. Mai 1970 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Dezember 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kahlenstrasse II. Kl. Nr. 11, von der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zur projektierten Leeacherstrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 15. Mai 1970 sind gegen den am 9. Januar 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Maur keine Rekurse mehr anhängig.

Maur

Die Kahlenstrasse verbindet die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der projektierten Leeacherstrasse III. Kl. Die Kahlenstrasse dient bis zum Bau der Leeacherstrasse als Ortsverbindung nach Zumikon. Diese Funktion übernimmt dannzumal die Leeacherstrasse, während die Kahlenstrasse nur noch die Funktion als Zubringer vom Ortszentrum her zu übernehmen hat. Der Baulinienabstand von 22 Metern liegt an der unteren Grenze des Vertretbaren. Beim Anschluss der Kahlenstrasse an die projektierte Leeacherstrasse wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4311/1963 genehmigte östliche Baulinie der projektierten Leeacherstrasse entsprechend geöffnet.

Die Niveaulinie weist ein maximales Gefälle von 13 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 22. Dezember 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kahlenstrasse II. Kl. Nr. 11, von der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zur projektierten Leeacherstrasse III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. September 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

**Dr. H. Roggwiler**